

Bekanntmachung

Die Stadtverwaltung Ottweiler, Bau und -Umweltamt, ist nach den Vorschriften der §§ 47 a bis 47 f des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180) für die Lärmaktionsplanung zuständig.

Im Rahmen dieses Aufgabenbereiches sind Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Nach § 47 d Abs. 3 BImSchG wird die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Durchführung konkreter Lärminderungsmaßnahmen entsteht durch die Lärmaktionsplanung nicht.

Die Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans erfolgt im Zeitraum vom 04.04. bis einschließlich 04.05.2016.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes kann im Internet unter www.ottweiler.de in der Rubrik Wirtschaft und Umwelt unter Lärmschutz ab dem 04.04.2016 abgerufen werden oder während der üblichen Geschäftszeiten persönlich im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Ottweiler, Goethestraße 13 a, Zimmer 20 eingesehen werden.

Vorschläge zum Entwurf des Lärmaktionsplans, die bis 04.05.2016 beim Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Ottweiler eingegangen sind, können entsprechend berücksichtigt werden.

Ottweiler, den 23.03.2016

gez.
(Holger Schäfer)
Bürgermeister